

Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) sowie Aufhebung der Entlohnung-Richtlinie

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Die vorgeschlagene Änderung in §§ 11 und 11a RL-BA 2015 treffen Klarstellungen zu den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Urkunden gemäß § 10 Abs 4 RAO und § 12 Abs 1 FlexKapGG.
2. Die vorgeschlagene Änderung in §§ 36 und 37 RL-BA 2015 soll eine Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Rechtsanwaltskammern bei der Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen dienen.
3. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden § 45 RL-BA 2015 sowie die Entlohnung-Richtlinie aufgehoben.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Zu Hauptgesichtspunkt 1.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO ist für diesen Punkt erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

Zu Hauptgesichtspunkt 2. und 3.: Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 1). Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich allesamt um Regelungen, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher für diese Punkte unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der RL-BA 2015)

Zu Z 1 und 2 (§ 11 RL-BA 2015)

Mit dem vorgeschlagenen neuen Abs 2 wird klargestellt, dass § 11 Abs 1 RL-BA 2015 anwendbar ist, wenn die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt eine Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO errichtet hat. Festgelegt wird jedoch, dass die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit über die Urkunde oder über das darin beurkundete Rechtsverhältnis ihrer bzw seiner Klienten nicht vertreten darf, wenn die andere Partei nicht von einem anderen in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführten berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war.

Zu Z 3 (§ 11a RL-BA 2015)

Mit der Einführung des Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetzes durch BGBl I 2023/179 kann gemäß § 12 FlexKapGG ein Rechtsgeschäft betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 76 Abs 2 GmbHG) auch in der Form abgeschlossen werden, dass eine Rechtsanwältin bzw ein Rechtsanwalt eine Urkunde darüber errichtet.

§ 12 Abs 4 FlexKapGG verweist auf § 10 Abs 4 RAO. Die Regelungen des § 11a RL-BA 2015 treffen einerseits Klarstellungen zum Verhältnis des § 10 Abs 4 RAO zum § 12 FlexKapGG. Sie konkretisieren § 10 Abs 4 RAO auch hinsichtlich der Unzulässigkeit von Interessenskollisionen bei Errichtung der Urkunden.

Wesentlich sind jedoch die Vorschriften des § 11a RL-BA, die sich nur auf die Errichtung der Urkunde beziehen.

Sie sind auf das reine Verfassen der Urkunde nicht anzuwenden (zur Unterscheidung vgl *Keyvan Rastegar* in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON § 12 Rz 144). So können gemäß § 11a Abs 2 RL-BA 2015 ausgeschlossene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Vertrag wohl verfassen.

Die Errichtung der Urkunde hat durch eine andere Rechtsanwältin bzw einen anderen Rechtsanwalt zu erfolgen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs 1 wird festgelegt welche Pflichten die Rechtsanwältin bzw den Rechtsanwalt bei der Errichtung der Urkunde gemäß § 10 Abs 4 RAO treffen. Neben der Identitätsfeststellung unter sinngemäßer Anwendung des § 8b Abs 2 und 3 RAO und Beachtung der Pflichten nach §§ 8a ff RAO bei Geschäften gemäß § 8a RAO, sind gemäß Abs 4 vorgenommene Belehrungen in der Urkunde selbst zu dokumentieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Partei die Urkunde vor der Rechtsanwältin bzw dem Rechtsanwalt entweder persönlich oder durch unmittelbaren Kontakt mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit unterfertigt. Die Urkunde ist in Schriftform an die Rechtsanwältin bzw den Rechtsanwalt zu übermitteln (§ 886 ABGB). Das kann auch elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Eine gleichzeitige Unterfertigung oder eine Unterfertigung durch alle Vertragsparteien auf derselben Urkunde ist nicht erforderlich.

Mit dem vorgeschlagenen Abs 2 wird festgelegt in welchen Fällen die Rechtsanwältin bzw

der Rechtsanwalt keine Urkunde im Sinne des § 10 Abs 4 RAO errichten darf. Damit soll gewährleistet werden, dass auch der Anschein einer Interessenkollision vermieden wird. Keinesfalls soll die im § 11a Abs 2 gewählte Formulierung "in Sachen" eine engere Bedeutung bewirken, als der Gesetzgeber dem Begriff "beteiligt" im § 12 Abs 2 FlexKapGG beimessen wollte.

In den Angelegenheiten des Abs 2 lit a bis lit k darf die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt keine Urkunde im Sinne des § 10 Abs 4 RAO errichten.

Mit dem vorgeschlagenen Abs 3 soll klargestellt werden, dass die Verbote der lit c bis k

- auch für Rechtsanwalts-Partnerschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften gelten, denen eine Person angehört oder die sich den Kanzleisitz mit einer Rechtsanwältin bzw einem Rechtsanwalt im Sinne von lit b teilt, für die bzw den das Errichtungsverbot für die Urkunde besteht;
- auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne des lit b gelten, die denselben Kanzleisitz haben wie eine dem Verbot unterliegende Rechtsanwalts-Partnerschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Rechtsanwältin bzw ein dem Verbot unterliegender Rechtsanwalt.

Hierdurch sollen Umgehungsmöglichkeiten vermieden werden, da die genannten Konstellationen dem Fall gleichzuhalten sind, in dem die Rechtsanwältin bzw der Rechtsanwalt in eigener Sache beurkundet.

Ogleich nach Ansicht der Vertreterversammlung ein Verstoß gegen das Selbstbeteiligungsverbot keine Unwirksamkeit der Urkunde nach sich zieht, sondern lediglich eine standesrechtliche Qualitätssicherung darstellt (vgl Keyvan Rastegar aaO § 12 FlexKapGG Rz 156), soll durch diese Bestimmung eine allfällige Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Abs 4 wird festgelegt, dass das Verbot der Errichtung von Urkunden gemäß Abs 2 lit k bei der Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 12 Abs 1 FlexKapGG nicht gelten soll, sofern alle an der Geschäftsanteilsübertragung beteiligten Personen durch einen oder mehrere in § 12 Abs 1 FlexKapGG angeführte berufsmäßige Parteienvertreter im Sinne dieser Bestimmung, gegebenenfalls gemeinsam, belehrt worden sind (§ 10 Abs 4 RAO). Die Beratung einer Partei stellt keinen Fall der Selbstbeteiligung eines in § 12 Abs 1 FlexKapGG genannten berufsmäßigen Parteienvertreters dar. Verwiesen wird überdies auf § 3 Abs 1 Z 7 des deutschen Beurkundungsgesetzes, wonach *„ein Notar an einer Beurkundung nicht mitwirken soll, wenn es sich um Angelegenheiten einer Person, für die der Notar, eine Person im Sinn der Nummer 4 oder eine mit dieser im Sinn der Nummer 4 oder in einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) verbundene Person außerhalb einer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen, handelt“*. Dass diese Bestimmung nicht für die Errichtung von Urkunden gemäß Abs 2 lit a und b gilt, ist allein dem Umstand geschuldet, dass § 12 Abs 4 FlexKapGG die in der Sache selbst beteiligte Rechtsanwältin bzw den selbst beteiligten Rechtsanwalt / Notarin oder Notar von der Beurkundung ausschließt, ohne die Ausnahme des Abs 4 zu statuieren. Dieses überschießende Verbot sollte im Zug einer allfälligen Novellierung beseitigt werden.

Zu Z 4 bis 7 (§§ 36 und 37 RL-BA 2015)

Die Änderung der Bestimmungen der §§ 36 und 37 RL-BA 2015 dienen der Vereinheitlichung der Spruchpraxis der Rechtsanwaltskammern bei der Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen. Während einige Rechtsanwaltskammern die Bestimmung so ausgelegt haben, dass sie im Zuge der Anerkennung nur die inhaltliche Eignung der Ausbildungsveranstaltung zu prüfen haben, haben andere Rechtsanwaltskammern auch die persönlichen Voraussetzungen (zB § 34 Abs 1 RL-BA 2015) geprüft und darüber abgesprochen. Da auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht für einheitliche Spruchpraxis gesorgt hat, soll nun eine Änderung erfolgen, die die Rechtslage vereinheitlicht.

§ 36 RL-BA 2015 soll nun abschließend das Anerkennungsverfahren selbst regeln. Im Anerkennungsverfahren soll nur die inhaltliche Eignung der Ausbildungsveranstaltung nach § 35 RL-BA 2015 geprüft werden. Zu prüfen ist auch, wie viele Halbtage insgesamt für die Ausbildungsveranstaltung selbst anerkannt werden, sowie ob es sich um eine virtuelle Ausbildungsveranstaltung handelt bzw ob es sich um eine sogenannte Soft Skills-Ausbildungsveranstaltung iSd § 35 Abs 2 RL-BA 2015 handelt. All dies ist im entsprechenden Bescheid auszusprechen.

Antragsberechtigt bleibt wie bisher nur die Rechtsanwaltsanwärterin bzw der Rechtsanwaltsanwärter oder eine Teilnehmerin bzw ein Teilnehmer, die bzw der ein entsprechendes rechtliches Interesse an der Anerkennung (iS des § 34 Abs 1 RL-BA 2015) darlegt. Um die Bearbeitung effizient zu gestalten, hat die antragstellende Person entsprechende in § 37 Z 1-3 genannte Nachweise bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 37 RL-BA 2015 regelt die Art und Weise, wie die Rechtsanwaltsanwärterin bzw der Rechtsanwaltsanwärter die Teilnahme an den für sie bzw ihn verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen nachweist, sowie wann dieser Nachweis zu erfolgen hat.

Der Nachweis ist im Zuge der Antragstellung für die große LU, die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sowie für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu führen. Im Zuge dieser Verfahren prüft die zuständige Rechtsanwaltskammer jeweils, ob die persönlichen Voraussetzungen nach § 34 Abs 1 RL-BA 2015 zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung vorliegen, in welchem Ausmaß die Rechtsanwaltsanwärterin bzw der Rechtsanwaltsanwärter die Ausbildungsveranstaltung tatsächlich besucht hat, sowie ob das Ausmaß an Soft Skills- bzw digitalen Ausbildungsveranstaltung nicht das Ausmaß gemäß § 35 Abs 2 und 3 RL-BA 2015 übersteigt.

Diese Prüfung erfolgt sowohl für eigene als auch die gemäß § 36 RL-BA 2015 anerkannte Veranstaltungen.

Zu Z 8 (§ 45 RL-BA 2015)

Die Bestimmung eines einheitlichen Mindestlohns auf nationaler Ebene vernachlässigt die regionalen Unterschiede in den wirtschaftlichen Bedingungen und Lebenshaltungskosten. Jede Region hat ihre eigenen einzigartigen Herausforderungen und Kostenstrukturen, die berücksichtigt werden müssen, um eine faire Entlohnung zu gewährleisten. Was für eine Region angemessen sein mag, könnte in einer anderen Region unzureichend oder sogar übermäßig sein.



Daher ist es entscheidend, dass diese Beurteilung auf lokaler Ebene in den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern getroffen wird, um die Bedürfnisse und Realitäten der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Dies ermöglicht eine flexiblere und anpassungsfähigere Herangehensweise, die besser auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort abgestimmt ist. Sei es indem die Ausschüsse in Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft treten oder in ihren Ausschüssen eigene Beschlüsse zu einer Mindestentlohnung von Kanzleiangestellten oder Lehrlingen treffen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Entlohnungs-Richtlinie)

Siehe dazu die Ausführungen zu § 45 RL-BA 2015.